



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

60. Jg. Nr. 4 / 1. März 2004

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Kündigung und Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kümmersbruck und der Stadt Amberg über die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Krumbach der Stadt Amberg vom 10. Februar 2004 Az. 230-1443 AM 5 ..... 12

### Landesentwicklung und Umweltfragen

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 01. März 2004, Az. 820-8721 R 85 ..... 12

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Berichtigung der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 16. Januar 2004, Az. 820-8721 AS 62 ..... 13

## Bekanntmachung über die Kündigung und Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kümmersbruck und der Stadt Amberg über die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Krumbach der Stadt Amberg vom 10. Februar 2004

Az. 230 – 1443 AM 5

Die Stadt Amberg hat die zwischen ihr und der Gemeinde Kümmersbruck geschlossene Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Krumbach der Stadt Amberg vom 26. April 2001/02. Juli 2001 (RABl 2001 S. 52) mit Schreiben vom 23. Dezember 2003 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Zweckvereinbarung i.V.m. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 KommZG gegenüber der Gemeinde Kümmersbruck mit Ablauf des 31. Dezember 2004 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist die Zweckvereinbarung aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 04. Februar 2004 Az. 230-1443 AM 5 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 10. Februar 2004  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 01. März 2004

Az. 820-8721 R 85

Die Fa. Schmidmeier Umwelttechnologie AG, Zum Weinberg 3a, 93197 Zeitlarn/Ödenthal, beabsichtigt, auf dem Grundstück Thanhof, Fl.Nr. 891, Gemarkung Grünthal I der Gemeinde Wenzelbach ein Biomasse-Heizkraftwerk zu errichten.

Das Kraftwerk soll aus folgenden Anlagenteilen errichtet werden:

- Annahmehbereich und Brennstoffaufbereitung
- Brennstofflagerung und Förderung
- Feuerungsanlage mit zugehörigem Dampfkessel
- Turbinenanlage zur Elektroenergieerzeugung, luftgekühlter Kondensator sowie eine Dampfumformstation
- Abgasreinigung und -ableitung
- Reservekesselanlage
- Nebenanlagen
  - Einsatzstofflager (Rapsöltank, Kalkhydratsilo, HOK-Silo, Harnstofflösungstank, Quarzsandsilo)
  - Speisewasserversorgung und Wasseraufbereitung
  - Reststofflagerung (Bettasche, Flugasche, Sortierreste (Metalle) Reaktionsprodukte RGA)
  - Druckluftversorgung und Kühlkreislauf

Folgende Brennstoffe sind vorgesehen:

Neben Holz der Gruppen A I – A IV nach der Klassifizierung der Altholzverordnung kommen auch bis zu 10 % Pflanzenbrennstoffe wie z.B. Stroh und Häckselgut zum Einsatz. Für Notfälle und zur Vorwärmung des Feststoffkessels wird Rapsöl eingesetzt.

Aus der Zusammensetzung der Brennstoffe folgt die Notwendigkeit, die Rauchgasreinigungsanlage nach den Anforderungen der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen, 17. BImSchV) zu ertüchtigen.

Dem entspricht die Ausrüstung der Anlage

- mit einer Rauchgasreinigung zur Abscheidung von Stäuben, Salzsäure (HCl), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Fluorwasserstoff (HF), Schwermetallen, Dioxinen/Furanen,
- mit einer Entstickungsanlage (SNCR),
- mit einer geeigneten Feuerung,
- mit einer geeigneten Brennstofflagerung und -förderung.

Es werden beantragt die Errichtung und der Betrieb des Heizkraftwerkes der Fa. Schmidmeier Umwelttechnologie AG gem. § 4 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV Anhang Ziffer 8.1 Spalte 1).

Beantragt werden im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagenteile:

- eine Feuerungsanlage einschl. zugehörigem Dampfkessel (83 bar, 495 °C) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 100 MW
- ein Einsatzstofflager
- eine Rauchgasreinigung für die Kesselanlage zum Einsatz der Holzbrennstoffe nach dem Verfahren der konditionierten

Trockensorption zur Abscheidung von Staub, HCl, SO<sub>2</sub>, HF, Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für den Juni 2006 vorgesehen.

Die Anlage ist im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) benannt, die Zuordnung erfolgt wegen des vorgesehenen Einsatzes von Altholz zu Nr. 8.1. Daraus ergibt sich die Pflicht, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das geplante Vorhaben die Umweltverträglichkeit zu prüfen.

Das Vorhaben wird gem. § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. dem § 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) – 9. BImSchV - i.d.F.d. Bek. vom 14.03.1997 zuletzt geändert am 14.08.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat (vom Dienstag, 9. März 2004 bis einschließlich Donnerstag, 8. April 2004) zur Einsicht an folgenden Stellen aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden:

1. Bei der Regierung der Oberpfalz (Ägidienplatz Nr. 2, Erdgeschoss, Vorraum zum Refektorium (beschildert), 93047 Regensburg) während der Dienststunden montags bis mittwochs, von 8:30 bis 16:30 Uhr, donnerstags von 8:30 bis 18:00 Uhr, freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr.
2. Im Rathaus der Gemeinde Wenzenbach (Hauptstraße 40, Zimmer-Nr. 1.01, 93173 Wenzenbach) während der Dienststunden (montags und donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr, dienstags von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr) sowie
3. im Bürgerbüro der Stadt Regensburg (Brennesstr. 16, 93059 Regensburg) während der Dienststunden (dienstags bis freitags von 8:30 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis Donnerstag, 22. April 2004, 24:00 Uhr schriftlich bei der Regierung der Oberpfalz, bei der Gemeinde Wenzenbach oder bei der Stadt Regensburg erhoben werden.

Die schriftliche Einwendung muss den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gem. § 12 Abs. 3 S. 2 der 9. BImSchV sollen auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der – rechtzeitig erhobenen – Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird in der Zeit vom 11. Mai 2004 – bei Bedarf - bis einschließlich 14. Mai 2004 von 9:30 – 19:00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule der Gemeinde Wenzenbach, Roitherweg 15, durchgeführt.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg, den 20. Februar 2004  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## **Berichtigung der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 16. Februar 2004**

Az. 820-8721 AS 62

Die Erörterung der – rechtzeitig erhobenen – Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird in der Zeit vom 26. April 2004 – bei Bedarf - bis einschließlich 29. April 2004 von 17:00 – 21:00 Uhr im Saal des Feuerwehr-Gerätehauses, Bayreutherstr. 20 c, Zimmer 1, 1. Stock durchgeführt.

Regensburg, den 11. Februar 2004  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident